

Details zur Vermögensteuer (VSt):

- 1 % p.a. auf das Vermögen von [Steuerinländern](#); Abschaffung der Erbschaftsteuer
- Grundsätze:
 - Sehr breite Bemessungsgrundlage - niedriger Steuersatz
 - Es gibt zwar keine Erbschaftsteuer; dafür „erbt“ man die Vermögensteuer. D.h., wer sein geerbtes Vermögen nicht gut und auch mit einem gewissen Risiko anlegt, dessen Vermögen wird in Verbindung mit der ESt und den Sozialversicherungsbeiträgen (SVb) schrumpfen. Beispiel bei ESt + SVb von 35 % und einer VSt von 1 %, muss die Rendite des Vermögens größer als 1,5 % sein, damit das Vermögen nicht schrumpft.
- Bewertung des Vermögens grundsätzlich zum durchschnittlichen [Tageswert](#) (Zeitwert, Verkehrswert) im Steuerjahr.
- Unternehmen
 - Kapitalgesellschaften sind vermögensteuerpflichtig; bei Personengesellschaften sind es die Anteilseigner.
 - Steuerpflichtig ist grundsätzlich der aktuelle Unternehmenswert. Dabei sind die Methoden anzuwenden, die ein Erwerber bei der Bemessung eines Kaufpreises zu Grunde legen würde.
Das eigenkapitalfinanzierte Betriebsvermögen (= Betriebsvermögen (Aktiva der Bilanz) ./ Fremdkapital) darf dabei nicht unterschritten werden.
Bei einem eigenkapitalfinanziertem Betriebsvermögen unterhalb eines Schwellenwertes (z. B.: 10 Millionen €) ist keine Unternehmenswertermittlung notwendig.
 - In Jahren, in denen die VSt größer wäre als die Hälfte des Gewinns, kann der übersteigende Teil gestundet werden.
- Privatpersonen
 - 500.000,-- € Freibetrag pro Privatperson
 - Unternehmensanteile von Privatpersonen
 - Kapitalgesellschaften: Sie können ihr besteuertes Vermögen den Anteilseignern zuordnen, die dann in ihrer Steuererklärung den Freibetrag geltend machen können.
Beispiel:
400 T€ besteuertes Vermögen von Kapitalgesellschaften
200 T€ sonstiges Privatvermögen
= 600 T€ Vermögen der Privatperson
./ 500 T€ Freibetrag
= 100 T€ steuerpflichtiges Vermögen
VSt der Privatperson = 1 T€
VSt der Kapitalgesellschaft = 4 T€
Ergebnis: der Steuerpflichtige bekommt eine Steuererstattung von 3 T€, da die Kapitalgesellschaft bereits 4 T€ abgeführt hat.
 - Personengesellschaften: Steuerpflichtiger Wert (s.o.) wird auf die Anteilseigner aufgeteilt und unterliegt der VSt der Anteilseigner.
Privatpersonen können dabei den Freibetrag geltend machen.
 - Ermittlung des Verkehrswertes des Privatvermögens.
 - Strenge Überprüfung, ob ein für eine Kapitalgesellschaft betriebsnotwendiges Vermögen einer Privatperson zugeordnet wurde, um den Freibetrag zu nutzen.
- **Alternative:**
betriebsnotwendiges Eigenkapital von Unternehmen ist nicht vermögensteuerpflichtig

- Es wird bei jedem Unternehmen das betriebsnotwendige Eigenkapital (= betriebsnotwendiges Vermögen ./. Fremdkapital) ermittelt.
- Vermögensteuerpflichtig ist dann der Unternehmenswert bzw. das eigenkapitalfinanzierte Betriebsvermögen (der größere Wert) abzüglich des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.
- Ein in Unternehmen produktiv angelegtes Eigenkapital bliebe damit steuerfrei.
- Bei dieser Alternative sollten dann ein progressiver Vermögenssteuersatz von 1 bis 5 % angesetzt werden.

